

NEWSLETTER

INHALT

COVID-19 Stundung nicht verlängert
— 1 —

Anpassung des Repartitionsfaktors für den Kanton Bern - Auswirkung auf die Berechnung von Verzichtvermögen bei Ergänzungsleistungen
— 2 —



AUS AKTUELLEM ANLASS - SCHKG

COVID-19 Stundung nicht verlängert

Corina Ingold-Berger, Rechtsanwältin

In unseren Newslettern vom April und Mai 2020 haben wir Sie über die COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht informiert. Der Bundesrat hat nun an der Sitzung vom 14. Oktober 2020 entschieden, diese Massnahmen nicht zu verlängern. Gleichzeitig setzte er jedoch die vom Parlament im Rahmen der Aktienrechtsrevision beschlossene Verlängerung der Nachlassstundung bereits auf den 20. Oktober 2020 in Kraft.

Mit der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht vom 16. April 2020 hatte der Bundesrat folgende Regelungen erlassen:

- Eine befristete **Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige** (Art. 725 Abs. 2 OR): Für Unternehmungen, welche am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet waren, galt ab dem 20. April 2020 auch bei Überschuldung keine Bilanzdeponierungspflicht mehr, sofern sie Aussicht auf Behebung der Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 hatten.
- Die Einführung einer **befristeten COVID-19-Stundung**: Mit dieser Massnahme konnte in einem raschen Verfahren eine vorübergehende Stundung von drei Monaten (evtl. Verlängerung um weitere drei Monate) gewährt werden, ohne dass ein Sanierungsplan vorliegen musste. Sie bedeutete einen Rechtsstillstand für der Stundung unterliegende Forderungen und somit u.a. auch die Verhinderung einer Konkurseröffnung für die Dauer des Verfahrens.

Mit diesen Massnahmen sollten coronabedingte Konkurse abgewendet und den Unternehmen Zeit gegeben

werden, sich auf die neue Situation einzustellen. Die Massnahmen wurden auf sechs Monate befristet und galten bis am 19. Oktober 2020.

Wie der Bundesrat in einer Medienmitteilung erklärt, hat er an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 beschlossen, dass er diese vorübergehenden Massnahmen **nicht verlängern** wird, sondern zum ordentlichen Recht zurückkehren will. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass Eingriffe in den Wirtschaftskreislauf mit grosser Zurückhaltung zu erfolgen haben und Erleichterungen für die Schuldner (wie bspw. diese Stundung) immer auch eine Belastung für die Gläubiger und gesamte Wirtschaft darstellen. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, nötigenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut insolvenzrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Kompetenz hat ihm das Parlament mit dem COVID-19-Gesetz (am 26. September 2020 in Kraft getreten) eingeräumt.

Aufgrund der Nichtverlängerung können seit dem 20. Oktober 2020 keine neuen Verfahren betreffend die sog. COVID-19-Stundung mehr eröffnet werden und die Lockerung im Bereich der Bilanzdeponierungspflicht gilt nicht mehr. **Insbesondere betreffend Bilanzdeponierungspflicht fehlt eine Übergangsfrist.** So stellt sich nun bei Unternehmungen mit Sanierungsaussichten bis zum 31. Dezember 2020, die bisher von der Aussetzung der Bilanzdeponierungspflicht profitiert haben, die Frage, ob und wie rasch sie die Bilanz zu deponieren haben (umstritten ist, ob es nach geltendem Recht bei konkreten Sanierungsaussichten eine Toleranzfrist von vier bis sechs Wochen gibt).

Zusätzlich und grundsätzlich unabhängig von der Corona-Pandemie hat das Parlament im Rahmen der Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020 beschlossen, die **Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung** von bisher vier auf **acht Monate** zu verlängern (Art. 293a SchKG). Der damit verbundene Zweck – die

Sanierung von Unternehmen zu erleichtern – kann auch in der aktuellen Situation von Bedeutung sein. Insbesondere bei Aussicht auf Sanierung können solche Verfahren anstelle einer Konkursöffnung sehr sinnvoll sein. Der Bundesrat setzte die entsprechende Gesetzesänderung bereits auf den 20. Oktober 2020 in Kraft (die übrigen Teile der Aktienrechtsreform treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft).

Für Fragen im Zusammenhang mit den COVID-19-Massnahmen des Bundes wie auch für Fragen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.haeusermann.ch

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Anpassung des Repartitionsfaktors für den Kanton Bern – Auswirkung auf die Berechnung von Verzichtvermögen bei Ergänzungsleistungen

Franco Crespi, Notar

Die Änderung des Kreisschreibens Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz bewirkt für den Kanton Bern, dass der Repartitionsfaktor von bisher 155% auf neu 125% sinkt. Da bei der Berechnung von Verzichtvermögen im Rahmen der Ergänzungsleistungen der Repartitionswert massgebend ist, hat diese Anpassung einen wesentlichen Einfluss auf die Frage, wieviel Verzichtvermögen bei einem Verzicht auf ein



Grundstück, beispielsweise durch Abtretung an Nachkommen, entsteht.

Wir haben Sie bereits in unserem Newsletter vom Februar 2020 über die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) informiert.

Ergänzungsleistungen haben den Zweck, den nicht gedeckten Existenzbedarf sicherzustellen, so dass Personen nicht Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Der Ergänzungsleistungsanspruch entspricht vereinfacht ausgedrückt dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, ist einer von vielen wichtigen Faktoren das sogenannte „Verzichtsvermögen“. Das Vermögen einer Person wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen mitberücksichtigt, indem zusätzlich zum Vermögensertrag ein bestimmter Teil des Vermögens als Einkommen angerechnet wird. Hat eine Person freiwillig, d.h. ohne rechtliche Pflicht, auf Vermögen verzichtet, wird dieses Verzichtsvermögen bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen mitberücksichtigt. Verzichtshandlungen sind dabei insbesondere Schenkungen, gemischte Schenkungen (eine Sache wird wesentlich unter ihrem Verkehrswert verkauft), Erbvorbezüge und nach neuem Recht auch ein übermässiger Vermögensverbrauch.

Bei Vermögen, auf welches verzichtet wird, handelt es sich häufig um Grundstücke. Zur Berechnung des Vermögensverzichts im Zeitpunkt einer Schenkung oder Abtretung eines Grundstücks wird im Kanton Bern auf den Repartitionswert abgestellt.

Am 26. August 2020 hat die Schweizerische Steuerkonferenz ihr Kreisschreiben Nr. 22 geändert. Der Repartitionswert eines Grundstücks im Kanton Bern sinkt dadurch von 155% auf 125% des amtlichen Werts. Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Grundstücke, für welche der Repartitionswert wie bis anhin unverändert 100% des amtlichen Werts beträgt.

Die im Kanton Bern laufende allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (vgl. unseren Newsletter vom September 2020) wird in der Mehrheit der Fälle zu einer Erhöhung des amtlichen Werts eines Grundstücks führen. Stichtag für die neuen amtlichen Werte ist dabei der 31. Dezember 2020.

Personen, die sich aktuell mit einer Abtretung der Liegenschaft an ihre Nachkommen beschäftigen, haben diese neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwiefern einerseits die Veränderung des amtlichen Wertes der zu übertragenden Liegenschaft und andererseits die Anpassung des Repartitionsfaktors einen Einfluss auf die Höhe des entstehenden Verzichtsvermögens haben. Ob eine geplante Übertragung noch in diesem Jahr angezeigt ist oder vorteilswise erst im nächsten Jahr erfolgen soll, ist deshalb sorgfältig abzuklären.

Für Fragen und Beratungen rund um das Thema Abtretung von Liegenschaften und Grundstücken stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.haeusermann.ch